

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

**Zustellungsurkunde**

Herr  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

GZ: SR 3-FR 6180-2019/0001 (Bitte stets angeben)  
2019/2247841

10.09.2019

Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom 11.8.2019

**Strategie und Risiko**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Deutschland

ich nehme Bezug auf Ihre E-mail vom 11. August 2019, bei mir eingegangen am 12. August 2019. Darin bitten Sie darum, Ihnen „*Die Studie Big Data Analytics von 2017, wie erwähnt in 19/2448*“ zu zusenden.

Kontakt:  
Herr Fußwinkel  
Referat SR 3  
Fon +49 (0)2 28 41 08- 0  
Fax +49 (0)2 28 41 08- 1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Ich lege Ihren Antrag als Antrag nach § 1 IFG aus. Weiterhin verstehe ich den Wortlaut des Antrages „*wie erwähnt in 19/2448*“ so, dass Sie Bezug nehmen auf die in der Bundestagsdrucksache 19/2448 veröffentlichte Antwort der Bundesregierung vom 13.03.2018 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/1191.

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag vom 11. August 2019 auf Zusendung der Big Data Studie 2017 lehne ich ab.
2. Gebühren für dieses Verfahren erhebe ich nicht.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

**Begründung:****I.**

Sie sind Projektleiter bei der Open Knowledge Foundation des Onlineportals FragDenStaat.de. Auf dem Portal veröffentlichen Sie regelmäßig journalistische Beiträge.

Mit Schreiben vom 11. August 2019, das mir am 12. August per E-Mail zugeing, haben Sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den Antrag gestellt, Ihnen „*Die Studie Big Data Analytics von 2017, wie erwähnt in 19/2448*“ zu zusenden.

Sie gaben an, dies sei ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen seien, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen seien.

Weiterhin führten Sie aus, sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein, wollen Sie darum bitten, Ihnen dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln.

Sie gaben an auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG zu verweisen und baten darum, Ihnen die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Könne diese Frist nicht eingehalten werden, seien Sie darüber innerhalb der Frist zu informieren.

Sie baten um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG und widersprachen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Nach Ihrer Ansicht handele es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fielen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürften nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.



## II.

Grundsätzlich hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG jeder gegenüber allen Bundesbehörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Soweit kein Ausschlussgrund eingreift, müssen die begehrten Informationen dem Antragssteller zugänglich gemacht werden.

Der Anspruch auf Informationszugang ist gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen.

Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Sie begehren Informationszugang zu der in der Antwort der Bundesregierung auf die in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD erwähnte Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz – Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“.

Die von Ihnen begehrten Informationen können Sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen. Die angefragte Studie ist seit dem 15.06.2018 auf dem Internetauftritt der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/10985478> für die Allgemeinheit kostenfrei zugänglich veröffentlicht worden. Sie kann auch von jedermann durch eine einfache Suchmaschinenabfrage aufgefunden werden, beispielhaft etwa auch unter Nutzung des Wortlauts ihres Antrags „*Studie Big Data Analytics*“ in Verbindung mit „*BaFin*“. Die Beschaffung auf diesem Weg ist Ihnen zumutbar, da es sich um einen üblichen Vorgang für mit dem Internet vertraute Verkehrskreise handelt. Da Sie die Plattform FragdenStaat.de im Internet mit unterhalten sowie für Ihren Antrag und die erbetene Antwort den Kommunikationskanal Internet gewählt haben, rechne ich Sie diesen Verkehrskreisen zu. Deshalb gehe ich davon aus, dass ein hinreichender Zugang sowie Kenntnisse im Umgang mit diesem Medium bestehen.

Damit sind die begehrten Informationen bekannt im Sinne des § 9 Abs. 3 IFG. Einsicht in Ihnen bereits vorliegende Informationen sieht das IFG nicht vor.

Nach pflichtgemäßem Ermessen habe ich Ihren Antrag daher abgelehnt. Der Zweck hinter der Regelung des § 9 Abs. 3 IFG ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Behörden durch Entlastung von überflüssigen oder übergriffigen Informationsanträgen. Die Bundesanstalt verfolgt im Hinblick auf



die erbetene Studie eine offene Informationspolitik und hat sogar zu einer öffentlichen Konsultation eingeladen, so dass dem Bedürfnis nach Transparenz umfassend und proaktiv entsprochen worden. Die Ablehnung ist auch nicht unverhältnismäßig.

### III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 werden keine Gebühren erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez.

